

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB

Der vorgenannte Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 24.10.2023 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „SO PV-Anlage Höhenmühle II“ waren neben weiteren Belangen insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, in welchem die Belange der Umwelt in den Bebauungsplan eingearbeitet und berücksichtigt wurden.

Der Umweltbericht enthält insbesondere eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, in welcher die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet werden.

Folgende Schutzgüter werden analysiert: Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgender Fachstellen um Stellungnahme gebeten:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amt für Ländliche Entwicklung, Bayerischer Bauernverband, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayernwerk Netz GmbH, Energienetze Bayern, Landratsamt Passau, Regierung von Niederbayern, Regionaler Planungsverband, Telekom Technik GmbH, Wasserwirtschaftsamt, ZAW Donau-Wald, Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies auf die Nähe zur kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt hin, die durch ihre Position auf einem Hügel auch von vergleichsweise weit entfernten Positionen einsehbar ist, weshalb bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange betroffen seien. Den Bedenken der Fachstelle wurde Rechnung getragen, da eine Randeingrünung der PV-Anlage vorgenommen wird. Zur Kirche ist die Pflanzung einer 2-reihigen Strauchhecke mit standortheimischen Gehölzen in einer Breite von 5 m vorgesehen. Außerdem rückt die Anlage von der Hauptblickachse (Gemeindeverbindungsstraße Hörgertham – Berg) um etwa 25 m ab, so dass dem betroffenen Belang ausreichend Rechnung getragen wird.

Nach Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Abteilung Städtebau wurde die Gesamtfläche innerhalb der Einzäunung farblich einheitlich gekennzeichnet, damit keine unbestimmten Flächen im Geltungsbereich vorhanden sind. Außerdem wurde eine unscharfe Schnittdarstellung ersetzt. Die zulässige Zaunhöhe wurde auf 2 m begrenzt. Die Wandhöhe baulicher Anlagen wurde auf 2,50 m reduziert. Die Möglichkeit des Einbaus von Stromspeichern wurde entfernt, da ein solcher derzeit ohnehin nicht errichtet werden soll.

Nach Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurde ein Hinweis in die Begründung mit aufgenommen, wonach etwaige Lärm und Staubbelastungen durch einen möglichen künftigen Rohstoffabbau auf benachbarten Flächen vom Vorhabenträger hinzunehmen sind.

Die weiteren angehörten Fachstellen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwände gegen die Planung geäußert.

4. Planungsalternativen

Der Markt Ruhstorf a.d.Rott hat im Jahr 2021 ein Standortkonzept für Solarstandorte im Gemeindegebiet entwickelt. Dieses bildet in Randbereichen der geplanten Anlage Ausschussflächen ab. Der Marktgemeinderat hat sich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dennoch für den Standort entschieden. Im Rahmen einer Alternativenprüfung wird bei jeder geplanten PV-Anlage überprüft, ob der gewählte Standort geeignet ist oder bessere Standorte vorhanden sind.

Bei Prüfung des Vorhabens hat sich ergeben, dass ein Abrücken von der nördlich des Grundstücks gelegenen Gemeindeverbindungsstraße sinnvoll erscheint, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit der Pfarrkirche als prägendes bauliches Element nicht zu beeinträchtigen. Da dies umgesetzt wird, wird der Anlage nur eine geringe Fernwirkung zugemessen.

Der Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung ins öffentliche Netz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum beplanten Areal. Es ist daher nur eine kurze Kabelverlegung erforderlich.

Durch die auf dem südlichen Nachbargrundstück bereits vorhandene PV-Anlage wird ein bereits durch PV vorgeprägtes Gebiet überplant. Des Weiteren sind keine Biotopflächen oder Schutzgebiete betroffen und es bestehen keine Konflikte mit dem Artenschutz.

Aus den genannten Gründen wurde der Standort als geeignet angesehen, auf eine weitergehende Alternativenprüfung wurde daher verzichtet.

Aufgestellt:

Ruhstorf, 26.10.2023

(Ort, Datum)



(Unterschrift)